

**SITZUNGSPROTOKOLL**

über die ordentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kreuttal am **Dienstag, den 23. März 2021** im Gemeinde-, Musik- und Jugendzentrum in Hautzendorf

**Beginn:** 19:00 Uhr

**Ende:** 21:20 Uhr

Die Einladung zu dieser Gemeinderatssitzung erfolgte am 17. März 2021 per E-Mail.

**GEMEINDERÄTE**

1. KOLLER Markus	11. CZECH Alfred jun.
2. ESSL Rudolf	12. HORVATH Andrea
3. REIS Erwin jun.	13. SPERL Wolfgang - entschuldigt
4. SCHMID Maria - zu Pkt. 6	14. RICHTER Sylvia
5. DOPLER Walter	15. HAYDN Martin
6. CHALOUPKA Rudolf	16. WIEHART Markus
7. KELLNREITNER Dr. Roman	17. UNGER Alexander - entschuldigt
8. ESSL Ing. Elisabeth	18. PEHAM Fabian
9. TITLBACH-SUPPER Mag. Martina – zu Pkt. 14	19. KRAFT Andrea
10. STARNBERGER Mag. Stefan - entschuldigt	

**AUSSERDEM WAREN ANWESEND:**

1. SPITZER Waltraud
2. PERSCHL Angela
3. WYDRYCH Michaela
4. Zwei Zuhörer

**VORSITZENDER:**

Bürgermeister KOLLER Markus

Die Sitzung war **öffentlich**.

Die Sitzung war **beschlussfähig**.

## **TAGESORDNUNG:**

### **Öffentliche Tagesordnungspunkte**

- Pkt. 1) Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Pkt. 2) Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 9. Dezember 2020
- Pkt. 3) Kassaprüfung vom 18. März 2021
- Pkt. 4) Beschlussfassung Eröffnungsrücklage
- Pkt. 5) Beschlussfassung Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020
- Pkt. 6) Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses
- Pkt. 7) Voranschlagsvergleichsrechnung
- Pkt. 8) Rechnungsabschluss 2020
- Pkt. 9) Bestellung Kassenverwalterin und Kassenverwalter-Stellvertreterin
- Pkt. 10) Beschlussfassung Bebauungsplan, KG Hautzendorf
- Pkt. 11) Beschlussfassung Bebauungsplan, KG Unterolberndorf
- Pkt. 12) Kindergartentransporter
- Pkt. 13) Grundtausch A9, KG Unterolberndorf
- Pkt. 14) Vereinbarung Grundverkauf, KG Unterolberndorf
- Pkt. 15) Verkauf Traktor
- Pkt. 16) digitaler Botschafter

### **Nicht öffentliche Tagesordnungspunkte**

- Pkt. 17) Protokoll nicht öffentliche Tagesordnungspunkte vom 9. Dezember 2020
- Pkt. 18) Personalangelegenheit

### **Öffentlicher Tagesordnungspunkt**

- Pkt. 19) Berichte

\*\*\*\*\*

## **VERLAUF DER SITZUNG:**

### **ÖFFENTLICHE TAGESORDNUNGSPUNKTE**

#### **Zu Pkt. 1) Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister Koller eröffnet die heutige Gemeinderatssitzung, begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte und Gemeinderätinnen sowie die Gemeindebediensteten Spitzer Waltraud, Perschl Angela und Wydrych Michaela sowie zwei Zuhörer. Für die heutige Gemeinderatssitzung haben sich die Gemeinderäte Mag. Starnberger Stefan, Sperl Wolfgang und Unger Alexander entschuldigt. Die Gemeinderäte Schmid Maria und Mag. Titlbach-Supper kommen etwas verspätet zur Sitzung. Sodann wird von Herrn Bürgermeister Koller die Beschlussfähigkeit festgestellt.

Bevor die Tagesordnung abgearbeitet wird, stellt Bgm. Koller einen Dringlichkeitsantrag und ersucht um Aufnahme in die Tagesordnung:

#### **Pkt. 17) Bausperre erhaltenswerte Gebäude im Grünland**

Die Tagesordnungspunkte 17), 18) und 19) werden auf die Tagesordnungspunkte 18), 19) und 20) zurückgereiht. Der Dringlichkeitsantrag wird von den anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates genehmigt.

#### **Zu Pkt. 2) Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 9. Dezember 2020**

Bürgermeister Koller berichtet, dass das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 9. Dezember 2020 jedem Mitglied des Gemeinderates in Kopie zur Verfügung gestellt wurde. Da keine Einwendungen eingelangt sind, gilt das Protokoll als genehmigt.

**Zu Pkt. 3) Kassaprüfung vom 18. März 2021**

Bürgermeister Koller berichtet, dass am 18. März 2021 im Gemeindeamt in Hautzendorf eine Kassaprüfung stattgefunden hat. Bgm. Koller ersucht die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Frau GR Andrea Horvath, über das Ergebnis der angesagten Kassaprüfung zu berichten.

GR Horvath berichtet, dass der Bargeldbestand überprüft und folgender Kassastand ermittelt wurde:

Bargeldbestand per 18. März 2021	€	489,36
Girokonto Nr. 500.504 bei der Raika Wolkersdorf per 18. März 2021	€	- 425.112,61
Istbestand gesamt	€	- 424.623,25

Bgm. Koller bedankt sich bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Bericht.

**Zu Pkt. 4) Beschlussfassung Eröffnungsrücklage**

Gemäß § 7 Gemeindehaushaltsverordnung soll in Absprache mit der Gemeindeaufsichtsbehörde eine Rücklage in der Eröffnungsbilanz in der Höhe von 40 % gebildet werden. Der Saldo in der Eröffnungsbilanz beträgt Euro 9.825.879,70, als 40%ige Eröffnungsrücklage wurde demnach ein Buchwert in der Höhe von Euro 3.930.351,88 eingesetzt.

**Bürgermeister Koller stellt sodann folgenden Antrag an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge beschließen, dass in der Eröffnungsbilanz eine 40%ige Eröffnungsrücklage eingesetzt wird.

Über diesen Antrag wird wie folgt abgestimmt:

**Beschluss:** Dem Antrag wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig (14 Ja-Stimmen)

**Zu Pkt. 5) Beschlussfassung Eröffnungsbilanz zum 1. 1. 2020**

Bürgermeister Koller berichtet, dass die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 allen Gemeinderäten per Mail zur Verfügung gestellt wurde. Diese Eröffnungsbilanz wurde gemäß den in der neuen Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) festgelegten Kriterien erstellt. Sie bildet den Status des Vermögens zum Stichtag 1.1.2020. Es wurden sämtliche Vermögenswerte der Gemeinde erfasst.

Die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 lag in der Zeit vom 9. März 2021 bis zum 22. März 2021 während der Amtsstunden im Gemeindeamt Hautzendorf zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Während dieser Auflagefrist sind im Gemeindeamt keine Stellungnahmen bzw. Einwände eingelangt.

Frau Gemeinderätin Horvath Andrea, Vorsitzende des Prüfungsausschusses, berichtet, dass in der Sitzung des Prüfungsausschusses am 18. März 2021 die Eröffnungsbilanz 2020 eingehend besprochen wurde und von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zur Kenntnis genommen wird.

**Bürgermeister Koller stellt sodann folgenden Antrag an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 in der vorliegenden Form genehmigen.

Über diesen Antrag wird wie folgt abgestimmt:

**Beschluss:** Dem Antrag wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig (14 Ja-Stimmen)

**Zu Pkt. 6) Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses**

Für die Erstellung des Rechnungsabschlusses soll ein Stichtag festgelegt werden. Als Stichtag soll der 15. Jänner des Folgejahres festgelegt werden. Wenn dieser Stichtag auf keinen Arbeitstag fällt, wird der darauffolgende Arbeitstag als Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses in dem jeweiligen Jahr herangezogen.

**Bürgermeister Koller stellt sodann folgenden Antrag an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge für die Erstellung des Rechnungsabschlusses den 15. Jänner als Stichtag festlegen. Sollte dieser Tag kein Arbeitstag sein, so ist der darauffolgende Arbeitstag als Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses heranzuziehen.

Über diesen Antrag wird wie folgt abgestimmt:

**Beschluss:** Dem Antrag wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig (15 Ja-Stimmen)

**Zu Pkt. 7) Voranschlagsvergleichsrechnung**

Der am 12. Dezember 2005 gefasste Beschluss betr. Festlegung von Abweichungsgrenzen für überzogene Haushaltsstellen in den Rechnungsabschlüssen wird wie folgt den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst.

Demnach sollen aufgrund der neuen Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 Abweichungen von über Euro 5.000,00 und mehr als 25 % in einem Nachweis über die Abweichungen erläutert werden. Der Nachweis ist dem Rechnungsabschluss beizulegen.

**Bürgermeister Koller stellt sodann folgenden Antrag an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Abweichungen im Rechnungsabschluss von über Euro 5.000,00 und mehr als 25 % in einem Nachweis über Abweichungen erläutert werden. Der Nachweis ist dem Rechnungsabschluss beizulegen.

Über diesen Antrag wird wie folgt abgestimmt:

**Beschluss:** Dem Antrag wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig (15 Ja-Stimmen)

**Zu Pkt. 8) Rechnungsabschluss 2020**

Bürgermeister Koller berichtet, dass der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2020 allen Gemeinderäten per Mail zur Verfügung gestellt wurde.

Innerhalb der Auflage wurde der negative Banksaldo unter den kurzfristigen Finanzschulden dargestellt und nicht unter den liquiden Mitteln. Diese Änderung wurde in den zur Beschlussfassung vorliegenden Rechnungsabschluss eingearbeitet.

Der Rechnungsabschluss 2020 lag in der Zeit vom 9. März 2021 bis zum 22. März 2021 während der Amtsstunden im Gemeindeamt Hautzendorf zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Während dieser Auflagefrist sind im Gemeindeamt keine sonstigen Stellungnahmen bzw. Einwände eingelangt.

Frau Gemeinderätin Horvath Andrea, Vorsitzende des Prüfungsausschusses, berichtet, dass in der Sitzung des Prüfungsausschusses am 18. März 2021 der Rechnungsabschluss 2020 eingehend besprochen wurde und von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zur Kenntnis genommen wird.

**Bürgermeister Koller stellt sodann folgenden Antrag an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss 2020 in der vorliegenden Form genehmigen.

Über diesen Antrag wird wie folgt abgestimmt:

**Beschluss:** Dem Antrag wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig (15 Ja-Stimmen)

Frau Wydrych verlässt den Sitzungssaal.

**Zu Pkt. 9) Bestellung Kassenverwalterin und Kassenverwalter-Stellvertreterin**

Aufgrund der Pensionierung von Frau Schwarz Eva, Kassenverwalterin, ist es gem. § 80 der NÖ Gemeindeordnung erforderlich eine fachlich betraute Bedienstete zur Kassenverwalterin zu bestellen. Frau Wydrych Michaela soll daher zur Kassenverwalterin und Frau Reisinger Eva zur Kassenverwalterin-Stellvertreterin bestellt werden.

**Bürgermeister Koller stellt sodann folgenden Antrag an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeindebedienstete Frau Wydrych Michaela zur Kassenverwalterin der Gemeinde Kreuttal und die Gemeindebedienstete Frau Reisinger Eva zur Kassenverwalterin-Stellvertreterin bestellt wird.

Über diesen Antrag wird wie folgt abgestimmt:

**Beschluss:** Dem Antrag wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig (15 Ja-Stimmen)

Frau Wydrych nimmt wieder an der Sitzung teil.

**Zu Pkt. 10) Beschlussfassung Bebauungsplan, KG Hautzendorf**

Innerhalb der sechswöchigen Auflagefrist des Teilbebauungsplanes in der KG Hautzendorf, Ortskern Hautzendorf, sind keine Stellungnahmen eingelangt. Anhand eines digitalen Planes erläutert Bgm. Koller nochmals die Einzelheiten des Bebauungsplanes.

**Bürgermeister Koller stellt sodann folgenden Antrag an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kreuttal möge nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende Verordnung beschließen:

**VERORDNUNG****Änderung Teilbebauungsplan "Ortskern" KG Hautzendorf**

§ 1 Aufgrund der §§ 29 - 33 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF wird der Teilbebauungsplan "Ortskern" für die Gemeinde Kreuttal - Katastralgemeinde Hautzendorf - mit der hierzugehörigen Plandarstellung (Plannummer 3259) erlassen.

§ 2 Als Bauvorschriften werden festgelegt:

**Allgemeine Bestimmungen****1. Bauplatzgestaltung und -ausnutzung**

1.1. Das Mindestmaß von Bauplätzen, die aufgrund einer Grundteilung neu geschaffen werden, hat 500 m<sup>2</sup> zu betragen. Bei Fahnenparzellen gilt das Mindestmaß ohne die Zufahrtsfläche.

1.2. KFZ-Abstellplätze, Verkehrsflächen auf den Bauplätzen (wie z. B. Garagenzufahrten, Zufahrtsfläche von Fahnenparzellen) u. dgl. sind versickerungsfähig (z. B. Pflaster mit weiten und offenen Fugen) auszuführen.

**2. Anordnung der Bauwerke**

2.1. Die Vorderkante von Garagen ist mindestens 5 m von der Straßenfluchtlinie abzurücken (ausgenommen Altortgebiete).

**3. Einfriedungen**

3.1. Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen oder Parks dürfen max. 1,5 m hoch (inkl. Sockel) ausgeführt werden (ausgenommen Altortgebiete).

**Zusätzliche / Abweichende Bestimmungen für das Altortgebiet****4. Bauwerke im Bauwich**

4.1. Garagen und bauliche Anlagen (Einfriedungen, Sockelmauern, Müllplätze u. dgl.) sind im vorderen Bauwich nicht zulässig.

4.2. Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen oder Parks müssen einen geschlossenen Raumeindruck gewährleisten.

**5. Dächer**

5.1. Die Dachneigung hat straßenseitig mindestens 30° zu betragen. Ausgenommen davon sind vorhandene Streckhöfe mit Giebelseite zur Straße.

§ 3 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Über diesen Antrag wird wie folgt abgestimmt:

**Beschluss:** Dem Antrag wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig (15 Ja-Stimmen)

#### **Zu Pkt. 11) Beschlussfassung Bebauungsplan, KG Unterolberndorf**

Innerhalb der sechswöchigen Auflagefrist des Teilbebauungsplanes in der KG Unterolberndorf, Rosenbergen, sind zwei Stellungnahmen eingelangt.

##### Stellungnahme 1 Walter und Edith Eberl:

In der Stellungnahme werden Anmerkungen zur vorgesehenen Änderung der Bebauungsbestimmungen abgegeben: Einfriedungen - Es sollte heißen: Die Gesamthöhe der Einfriedung darf max. 150 cm betragen. Dächer - Es dürfen Sattel- Vollwalm oder abgesetzte Pultdächer errichtet werden. Garagen - Im Text solle erhalten bleiben „...im seitlichen Bauwuch in gekoppelter Bauweise auszuführen, an der gemeinsamen seitlichen Grundstücksgrenze anzuordnen und ...“ Beschränkung der Wohneinheiten – Diese sei in den übermittelten Unterlagen nirgends ersichtlich.

##### Dazu ist aus fachlicher Sicht festzuhalten:

Einfriedungen – Betr. Einfriedungen ist keine Änderung der Bestimmungen vorgesehen. Die getroffenen Anmerkungen sind offensichtlich als Klarstellungen zu sehen. Dächer – Eine inhaltliche Änderung zu zulässigen Dachformen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Verfahren nicht vorgesehen. Die getroffenen Anmerkungen sind offensichtlich als Klarstellungen zu sehen. Garagen – Die Beweggründe, somit das Erfordernis der vorgesehenen Änderung der Bestimmungen wurden im Erläuterungsbericht ausreichend dokumentiert. Beschränkung der Wohneinheiten – Die vom Gemeinderat beschlossene Verordnung über eine Bausperre im Hinblick auf eine allfällige Festlegung des Widmungszusatzes „-2WE“ oder „-3WE“ (zur Beschränkung der maximal auf einem Grundstück zulässigen Wohneinheiten) im Bauland-Wohngebiet betrifft den Flächenwidmungsplan und ist daher nicht Gegenstand der gegenständlichen Änderung des Bebauungsplanes.

##### Stellungnahme 2 Magdalena Steininger:

In der Stellungnahme wird um Änderung der vorgeschriebenen Hauptfirstrichtung im Bereich der Grdstke. 810/56 und 810/78 ersucht. Dies wurde im adaptierten Auflageentwurf der Änderung des Bebauungsplanes berücksichtigt. Eine weitere Behandlung der Stellungnahme erscheint nicht erforderlich.

Anhand eines digitalen Planes erläutert Bgm. Koller nochmals die Einzelheiten des Bebauungsplanes.

#### **Bürgermeister Koller stellt sodann folgenden Antrag an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kreuttal möge nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende Verordnung beschließen:

### **VERORDNUNG**

#### **Änderung Teilbebauungsplan "Rosenbergen" KG Unterolberndorf**

§ 1 Aufgrund des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF wird der Teilbebauungsplan "Rosenbergen" für die Gemeinde Kreuttal - Katastralgemeinde Unterolberndorf – abgeändert (Plannummer 3260a). Der Beschlussplan ist als Neudarstellung ausgeführt und hat die Plannummer 3261a.

§ 2 Die Bebauungsbestimmungen werden wie folgt geändert:

In Pkt. 2 (Dächer) wird im 3. Satz die Wortfolge „*darf bis zu*“ ersetzt durch „*muss mind.*“.

In Pkt. 3 (Garagen) wird der 1. Satz ersetzt durch die Bestimmung: „*Die Vorderkanten von Garagen, die nicht an den Hang angebaut werden müssen, sind mindestens 5 m von der Straßenfluchtlinie abzurücken.*“

In Pkt. 3 (Garagen) wird im 2. Satz der Passus „*im seitlichen Bauwuch in gekoppelter Bauweise auszuführen*“ ersetzt durch den Wortlaut „*an der gemeinsamen, seitlichen Grundstücksgrenze anzuordnen*“.

Pkt. 3 (Garagen) wird ergänzt um den Satz „*Ein Abrücken der Garagenvorderkanten von bis zu 5 m von der Straßenfluchtlinie ist dabei zulässig.*“

§ 3 Nach Änderung lauten die Bebauungsbestimmungen wie folgt:

1. Einfriedungen

Die maximale Sockelhöhe beträgt 50 cm, bei stark fallendem Gehsteig 75 cm. Die Gesamthöhe darf 150 cm betragen.

2. Dächer

Es dürfen Sattel-, Vollwalm- oder Pultdächer errichtet werden. Satteldächer und Vollwalmdächer sind mit einer Dachneigung von 30° bis 40°, Hauptfirstrichtung laut Plan, auszuführen. Pultdächer sind so zu gestalten, dass diese von der Optik her einem versetzten Satteldach gleichen, die Dachneigung muss mind. 15° betragen.

3. Garagen

Die Vorderkanten von Garagen, die nicht an den Hang angebaut werden müssen, sind mindestens 5 m von der Straßenfluchtlinie abzurücken. Garagen sind dort, wo sie an den Hang angebaut werden müssen, nach Möglichkeit an der gemeinsamen, seitlichen Grundstücksgrenze anzuordnen und an die Straßenfluchtlinie anzubauen. Ein Abrücken der Garagenvorderkanten von bis zu 5 m von der Straßenfluchtlinie ist dabei zulässig.

4. Sonstige Bestimmungen

Die verbaute Fläche ohne Nebengebäude muss mindestens 80 m<sup>2</sup> betragen.

§ 4 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Über diesen Antrag wird wie folgt abgestimmt:

**Beschluss:** Dem Antrag wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig (15 Ja-Stimmen)

#### **Zu Pkt. 12) Kindergartentransporter**

Für den Transport der Kindergartenkinder aus der KG Hautzendorf und aus der KG Hornsburg (mit Ritzendorf) soll ein Transporter der Marke Mercedes Benz, Type 314 CDI mittels eines Ratenkaufvertrages angeschafft werden. Der Mietkaufvertrag soll über einen Zeitraum vom 01.03.2021 bis 31.08.2024 abgeschlossen werden. Die 1. Rate beträgt € 9.184,00, jede weitere monatliche Rate € 760,00, der Restkaufpreis beträgt € 15.000,00 inkl. Nova.

#### **Bürgermeister Koller stellt folgenden Antrag an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge den Ankauf des Transporters in der Höhe € 45.920,00 zzgl. 20% Ust in der Höhe von € 9.184,00 und NOVA in der Höhe von € 1.000,00 beschließen.

Über diesen Antrag wird wie folgt abgestimmt:

**Beschluss:** Dem Antrag wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig (15 Ja-Stimmen)

#### **Zu Pkt. 13) Grundtausch A9, KG Unterolberndorf**

Für die Schaffung einer Zufahrtsstraße im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens Unterolberndorf soll ein Grundstückstausch zwischen der Eigentümerin Gemeinde Kreuttal, Grundstück 1302/3, im Ausmaß von 801 m<sup>2</sup> und der Eigentümerin Dr. Karin Oburger, Grundstücke 478/1 und 478/3 im Ausmaß von 3.694 m<sup>2</sup>, KG Unterolberndorf erfolgen. Ein Bewertungsgutachten über die Tauschgrundstücke vom Sachverständigen, Hrn. Ing. Werner Gube vom 18.03.2021 liegt vor.

#### **Bürgermeister Koller stellt folgenden Antrag an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge dem Grundstückstausch laut vorliegenden Unterlagen zustimmen.

Über diesen Antrag wird wie folgt abgestimmt:

**Beschluss:** Dem Antrag wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig (15 Ja-Stimmen)

#### **Zu Pkt. 14) Vereinbarung Grundverkauf, KG Unterolberndorf**

Im Zuge der Freigabe der Aufschließungszone A9, KG Unterolberndorf wurden die Grundstücke neu geformt, damit eine bestmögliche Bebauung ermöglicht wird. Die Eigentümer Lorenz und Maria Klatzl haben um Ankauf der laut Teilungsplan vom 30.09.2020, GZ 7145/20, des DI Erich Brezovsky, neu geformten, nunmehr im Bauland liegenden Teilfläche 15, im Ausmaß von 363 m<sup>2</sup> und der neu geformten, im Grünland Freihaltefläche liegenden Teilfläche 22, im Ausmaß von 376 m<sup>2</sup> angesucht. Ein Bewertungsgutachten der neu geformten Grundstücke Nr. 1301/1 und 1301/2 vom Sachverständigen, Hrn. Ing. Werner Gube vom 18.03.2021 liegt vor. Aufgrund des Bewertungsgutachtens soll die Teilfläche 15 aus dem Grundstück 1301/2 zu einem Verkaufspreis von € 73.000,00 und die Teilfläche 22 aus dem Grundstück 1301/1 zu einem Verkaufspreis von € 8.000,00 verkauft werden. Aufgrund der Tatsache, dass das Grundstück von Familie Klatzl an Familie Lux übergeben wird, soll der Kaufvertrag zwischen Gemeinde Kreuttal und Margit und Robert Lux erstellt werden.

#### **Bürgermeister Koller stellt folgenden Antrag an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge dem Grundstücksverkauf der Teilfläche 15 aus dem Grundstück 1301/2 zu einem Verkaufspreis von € 73.000,00 und der Teilfläche 22 aus dem Grundstück 1301/1 zu einem Verkaufspreis von € 8.000,00 laut vorliegenden Unterlagen zustimmen.

Über diesen Antrag wird wie folgt abgestimmt:

**Beschluss:** Dem Antrag wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig (16 Ja-Stimmen)

#### **Zu Pkt. 15) Verkauf Traktor**

Der alte Traktor des Bauhofes, Marke Deutz, Type Agro +70, Baujahr 1998 soll mittels Ausschreibung in der Gemeindezeitung zum Verkauf angeboten werden. Es wurde eine Bewertung durch einen Mitarbeiter der Fa. Steyrcenter Nord durchgeführt. Der geschätzte Verkaufswert liegt zwischen € 15.000,00 bis € 18.000,00.

#### **Bürgermeister Koller stellt folgenden Antrag an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge den Verkauf des Traktors beginnend mit einem Mindestangebotspreis von € 15.000,00 an den Höchstbietenden beschließen.

Über diesen Antrag wird wie folgt abgestimmt:

**Beschluss:** Dem Antrag wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig (16 Ja-Stimmen)

#### **Zu Pkt. 16) digitaler Botschafter**

Die Gemeinde Kreuttal hat eine „Digitale Botschafterin“ oder einen „Digitalen Botschafter“ als Schnittstelle zwischen Bevölkerung, Gemeinde und Ministerium aus der Ortsbevölkerung über die Gemeindezeitung gesucht. Die Bürger - Herr Daniel Haas, Hautendorf, und Herr Albert Schwingenschlögl, Unterolberndorf - haben sich bereit erklärt, dieses Amt ehrenamtlich auszuführen.

#### **Bürgermeister Koller stellt folgenden Antrag an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möge der Bestellung von Herrn Daniel Haas als „Digitalen Botschafter“ und Herrn Albert Schwingenschlögl als dessen Vertreter zustimmen. Dieses Amt wird ehrenamtlich ausgeführt, allfällige Spesen (Kilometergeld) werden nach vorheriger Rücksprache mit dem Bürgermeister abgegolten werden.

Über diesen Antrag wird wie folgt abgestimmt:

**Beschluss:** Dem Antrag wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig (16 Ja-Stimmen)

**Zu Pkt. 17) Bausperre erhaltenswerte Gebäude im Grünland**

Für die im Flächenwidmungsplan als GEB (erhaltenswerte Gebäude im Grünland) ausgewiesenen Gebäude der Gemeinde Kreuttal soll gemäß § 26 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. eine Bausperre erlassen werden. Ziel der Bausperre ist es, dass im Hinblick auf eine vorgesehene Überarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogrammes eine Beschränkung der Erweiterungsmöglichkeiten von erhaltenswerten Gebäuden im Grünland auf eine Bruttogeschoßfläche von 225m<sup>2</sup> begrenzt wird.

**Bürgermeister Koller stellt sodann folgenden Antrag an den Gemeinderat:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kreuttal möge folgende Verordnung beschließen:

## **VERORDNUNG BAUSPERRE**

**nach § 26 Abs. 1 NÖ ROG 2014**

§ 1 Für die im Flächenwidmungsplan als GEB (erhaltenswerte Gebäude im Grünland) ausgewiesenen Gebäude der Gemeinde Kreuttal (Katastralgemeinden Hautzendorf, Hornsburg und Unterolberndorf) wird gemäß § 26 Abs.1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. eine Bausperre erlassen.

§ 2 Ziel der Bausperre ist, im Hinblick auf eine vorgesehene Überarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogramms (Flächenwidmungsplan), eine Beschränkung der Erweiterungsmöglichkeiten von erhaltenswerten Gebäuden im Grünland auf eine Bruttogeschoßfläche von max. 225 m<sup>2</sup>.

Zur zwischenzeitlichen Absicherung dieser Planungsüberlegungen, insbesondere zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, soll nun eine Bausperre erlassen werden.

Bauvorhaben, die diese Obergrenze nicht überschreiten, stehen dem Ziel dieser Bausperre nicht entgegen.

§ 3 Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Über diesen Antrag wird wie folgt abgestimmt:

**Beschluss:** Dem Antrag wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig (16 Ja-Stimmen)

**Nicht öffentliche Tagesordnungspunkte****Zu Pkt. 18) Protokoll nicht öffentliche Tagesordnungspunkte vom 9. Dezember 2020**

Siehe Protokoll „nicht öffentliche Tagesordnungspunkte“.

**Zu Pkt. 19) Personalangelegenheit**

Siehe Protokoll „nicht öffentliche Tagesordnungspunkte“.

**Öffentlicher Tagesordnungspunkt**

**Zu Pkt. 20) Berichte**

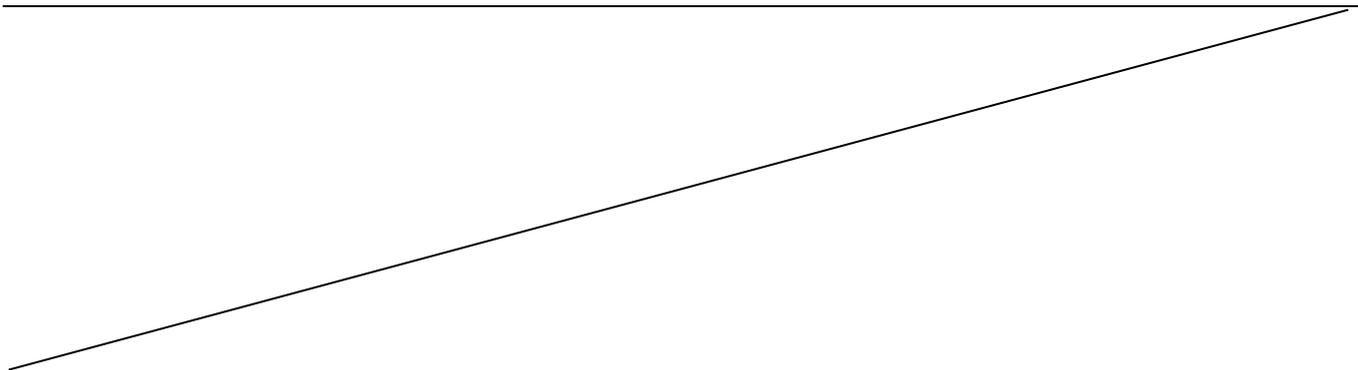
Bürgermeister Koller berichtet zu folgenden Themen:

- Parkverbote Ritzendorf
- Parkplatzsituation Rosenbergen
- Leinenzwang – Radwege, Hundesicherungszone
- Hunderauslaufzone Ritzendorf
- Heizungstausch Gemeinde-, Musik- und Jugendzentrum
- Bauprojekt Haas Daniel
- Vermessung A4 und Hauptstraße KG Hautendorf
- Zusammenlegungsverfahren Unterolberndorf
- Zwergerlvilla – alter Kindergarten
- Teststraße SC Elektro-Ecker Kreuttal
- Kaufantrag Dopler Walter

Dopler Walter ersucht um Informationen zu folgenden Themen:

- Sommer-Kinderbetreuung im Kindergarten
- Zisternenförderung
- Holzablagerungen Brücke In der Au

Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt, schließt Bgm. Koller um 21:20 Uhr die Sitzung und bedankt sich für die gute Zusammenarbeit.



**Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Gemeinderatssitzung am .....  
genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt.**

.....  
Bürgermeister

.....  
Schriftführerin

.....  
Gemeinderat

.....  
Gemeinderat

.....  
Gemeinderat

.....  
Gemeinderat